

§ 048 UrhG

(1) Zulässig ist

1. die [Vervielfältigung](#) und [Verbreitung](#) von Reden über Tagesfragen in Zeitungen, Zeitschriften sowie in anderen Druckschriften oder sonstigen Datenträgern, die im Wesentlichen den Tagesinteressen [Rechnung](#) tragen, wenn die Reden bei öffentlichen Versammlungen gehalten oder durch öffentliche Wiedergabe im Sinne von § [19a UrhG](#) oder § [20 UrhG](#) veröffentlicht worden sind, sowie die öffentliche Wiedergabe solcher Reden,
2. die [Vervielfältigung](#), [Verbreitung](#) und öffentliche Wiedergabe von Reden, die bei öffentlichen Verhandlungen vor staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Organen gehalten worden sind.

(2) Unzulässig ist jedoch die [Vervielfältigung](#) und [Verbreitung](#) der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Reden in Form einer Sammlung, die überwiegend Reden desselben Urhebers enthält.